Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3357

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6013/68

Bonn, den 21. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Entwürfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Höhe der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage

eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage.

Diese Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit einer Verabschiedung der Kommissionsentwürfe ist noch vor Jahresende zu rechnen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Artikel 65 und 82 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und auf Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Bericht und den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten anhand des Berichts der Kommission als zweckmäßig erwiesen hat, eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehende Tabelle tritt an die Stelle der Tabelle in Artikel 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften:

Grades — Besoldungsgruppe		Echelons/Dienstalterstufe							
		1	2	3	4	5	6	7	8
A 1		75 700	80 200	84 700	89 200	93 700	98 200	—	—
A 2		66 000	70 300	74 600	78 900	83 200	87 500	—	—
A 3	L/A 3	54 400	58 050	61 700	65 350	69 000	72 650	76 300	79 950
A 4	L/A 4	45 650	48 400	51 150	53 900	56 650	59 400	62 150	64 900
A 5	L/A 5	37 300	39 650	42 000	44 350	46 700	49 050	51 400	53 750
A 6	L/A 6	31 700	33 600	35 500	37 400	39 300	41 200	43 100	45 000
A 7	L/A 7	26 600	28 100	29 600	31 100	32 600	34 100	—	—
A 8	L/A 8	22 800	24 050	—	—	—	—	—	—
B 1		31 750	33 650	35 550	37 450	39 350	41 250	43 150	45 050
B 2		26 900	28 350	29 800	31 250	32 700	34 150	35 600	37 050
B 3		21 550	22 800	24 050	25 300	26 550	27 800	29 050	30 300
B 4		17 850	18 900	19 950	21 000	22 050	23 100	24 150	25 200
B 5		15 150	16 050	16 950	17 850	—	—	—	—
C 1		17 850	18 900	19 950	21 000	22 050	23 100	24 150	25 200
C 2		15 100	16 000	16 900	17 800	18 700	19 600	20 500	21 400
C 3		13 050	13 850	14 650	15 450	16 250	17 050	17 850	18 650
C 4		11 450	12 150	12 850	13 550	14 250	14 950	15 650	16 350
C 5		10 050	10 700	11 350	12 000	—	—	—	—
D 1		12 800	13 600	14 400	15 200	16 000	16 800	17 600	18 400
D 2		10 900	11 600	12 300	13 000	13 700	14 400	15 100	15 800
D 3		9 500	10 150	10 800	11 450	12 100	12 750	13 400	14 050
D 4		8 600	9 100	9 600	10 100	—	—	—	—

Artikel 2

Die Höhe der Vergütungen und Zulagen gemäß den nachstehenden Artikeln des Statuts wird wie folgt festgesetzt:

— Artikel 67 Absatz 1 a): 885 bfrs statt 700 bfrs
— Artikel 67 Absatz 1 b): 1 390 bfrs statt 1 100 bfrs
— Artikel 69: 2 530 bfrs statt 2 000 bfrs
— Anhang VII, Artikel 1 Absatz 1: 885 bfrs statt 700 bfrs
— Anhang VII, Artikel 2 Absatz 1: 1 390 bfrs statt 1 100 bfrs
— Anhang VII, Artikel 3 Absatz 1: 1 265 bfrs statt 1 000 bfrs
— Anhang VII, Artikel 3 Absatz 3: 2 530 bfrs statt 2 000 bfrs
— Anhang VII, Artikel 4 Absatz 1: 2 530 bfrs statt 2 000 bfrs

Artikel 3

Die nachstehende Tabelle tritt an die Stelle der Tabelle in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften:

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	35 150	39 550	43 950	48 350
	II	24 650	27 500	30 350	33 200
	III	20 100	21 200	22 300	23 400
B	IV	19 250	21 500	23 750	26 000
	V	13 600	14 900	16 200	17 500
C	VI	11 700	12 850	14 000	15 150
	VII	9 250	10 000	10 750	11 500
D	VIII	8 700	9 500	10 300	11 100
	IX	7 900	8 200	8 500	8 800

Artikel 4

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung sind ab 1. Juli 1968 anwendbar.

Artikel 5

Die am 1. Juli 1968 erworbenen Versorgungsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an auf der Grundlage der Gehaltstabelle berechnet, die in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehen ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Bericht und den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten anhand des Berichtes der Kommission und unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen an den verschiedenen Dienstorten und in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaften bei Zugrundelegung der Lage vom 1. Juli 1968 als zweckmäßig erwiesen hat, die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	99 %
Frankreich	117 %
Italien	100 %
Großherzogtum Luxemburg	99 %
Niederlande [1]	99 %
Vereinigtes Königreich [2]	—
Schweiz	102 %

[1] Dieser Berichtigungskoeffizient ist insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzt worden.

[2] Zahlen liegen noch nicht vor.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	99 %
Frankreich	117 %
Italien	100 %
Großherzogtum Luxemburg	99 %
Niederlande	96 %

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten sind ab 1. Juli 1968 anwendbar.

Artikel 4

Die Verordnungen Nr. 1/67/EGKS, 9/67/EAG und 988/67/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten werden mit Wirkung vom 1. Juli 1968 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Verordnung des Rates zur Festlegung der Höhe der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, insbesondere auf Anhang VII Artikel 4 a) des genannten Statuts und die Artikel 21 und 65 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 5/65/EAG. 31/65/EWG des Rates und die Verordnung Nr. 1/65 des Ausschusses der Präsidenten der EGKS zur Festsetzung der Höhe und des Zeitraums der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage sowie auf die Verordnung Nr. 16/66/EAG, 223/66/EWG des Rates und auf den Beschluß des Ausschusses der Präsidenten der EGKS vom 20. Dezember 1966 zur Verlängerung des Zeitraums der Gewährung dieser Zulage,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat es angesichts der Änderung der Gehaltstabellen und der Berichtigungskoeffizienten für zweckmäßig erachtete, die Höhe der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung Nr. 5/65/EAG, 31/65/EWG des Rates und der Verordnung Nr. 1/65 des Ausschusses der Präsidenten der EGKS wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Diese vorübergehende Pauschalzulage beträgt:

— 630 bfrs monatlich für Beamte, die einen der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts genannten Dienstposten bekleiden und in die Besoldungsgruppe C/4 oder C/5 eingestuft sind;

— 945 bfrs monatlich für Beamte, die einen der vorgenannten Dienstposten bekleiden und in die Besoldungsgruppe C/1, C/2 oder C/3 eingestuft sind.

Artikel 2

Die Bestimmungen von Artikel 1 gelten ab 1. Juli 1968.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

Verordnung des Rates zur Verlängerung der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, insbesondere auf Anhang VII Artikel 4 a) des genannten Statuts und die Artikel 21 und 65 der genannten Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 5/65/EWG, 31/65/EWG des Rates und die Verordnung Nr. 1/65 des Ausschusses der Präsidenten der EGKS zur Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere auf Anhang VII Artikel 4 a) des genannten Statuts und die Artikel 21 und 65 der genannten Beschäftigungsbedingungen sowie auf die Verordnung Nr. 16/66/EAG und 223/66/EWG des Rates sowie auf den Beschluß des Ausschusses der Präsidenten der EGKS vom 20. Dezember 1966 zur Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat den Zeitraum der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage auf Vorschlag der Kommission festzulegen hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zeitraum der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a) des Statuts und in der Verordnung Nr. 5/65/EAG, 31/65/EWG des Rates und der Verordnung Nr. 1/65 des Ausschusses der Präsidenten der EGKS vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 um zwei Jahre verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschläge zur Anpassung der Besoldung und damit zusammenhängende Maßnahmen

1. Allgemeine Ausrichtung

1.1

Im Amtsblatt der Gemeinschaften vom 25. April 1967 ist ein von der Kommission vorgeschlagenes Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik veröffentlicht worden, das Rat und Regierungen angenommen haben in der Absicht, gemäß den darin enthaltenen Leitlinien zu handeln.

Zur Einkommenspolitik ist auf den Seiten 1548 und 1549 zu lesen: „Daher müssen die Regierungen ihrerseits Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst und in den öffentlichen Unternehmen im Einklang mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Gleichgewicht vornehmen und einen regelmäßigen Rhythmus dafür anstreben, der sowohl Verzögerungen als auch sich daraus ergebende plötzliche Wiederanpassungen vermeidet."

Wenn die Vertreter des Personals ihre Auffassung darlegen und ihren Antrag auf Anpassung der Besoldung des Personals der Gemeinschaften vorbringen, so haben sie damit eine Haltung einnehmen wollen, die mit dieser Ausrichtung in Einklang steht.

1.2

Wenn das Programm vor Verzögerungen und plötzlichen Wiederanpassungen warnt, so deshalb, weil die Regierungen in der Vergangenheit die Besoldung nicht immer richtig an die Preissteigerung angepaßt hatten, vor allem aber, weil die Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst, die man nur der Preisentwicklung angepaßt hatte, einen Verfall erlebt haben, mitunter derart, daß beträchtliche Anpassungen — von 20, 30 und mehr Prozent — vorgenommen werden mußten (wenn auch nicht immer auf einmal).

Bei der Erhöhung der Nominallöhne gibt es nämlich nicht nur eine Einwirkung der Preise, denn man stellt beispielsweise fest, daß von 1958 bis 1966 in den einzelnen Ländern die Stundenlöhne in der Industrie die durchschnittliche Steigerung der Verbraucherpreise um das Zwei- bis Dreifache überholt haben, und daß allgemein nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen das durchschnittliche Realeinkommen je Lohnempfänger für sämtliche Lohnempfänger in allen unseren Volkswirtschaften mit einer Wachstumsrate steigt, die um mehr als das Doppelte größer ist als die Preissteigerungen.

Die Preisberichtigung bezweckt also nur das Halten des Reallohns; nun gibt es aber eine Reallohnerhöhung, die letzten Endes mit der Zunahme des Sozialprodukts gekoppelt ist.

Die Früchte der Expansion müssen gerecht zwischen Kapital und Arbeit aufgeteilt werden; bei der Berichtigung der Besoldung im öffentlichen Dienst muß man daher eine objektive Norm, die mit den Umständen der Wirtschaftsentwicklung entsprechend der Ausrichtung des Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik in Einklang steht, suchen und sich über sie einigen.

1.3

Die Erfahrung zeigt, daß mittelfristig diese Norm für die Löhne und Gehälter in allen unseren Wirtschaftszweigen praktisch fast der Entwicklung des Volumens des Sozialprodukts je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung entspricht.

Man stellt nämlich in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erstens fest, daß der Anteil der Löhne am Bruttosozialprodukt regelmäßig steigt. Von 1960 bis 1965 nahm er von 45,5 % auf 49,5 % zu, in den Vereinigten Staaten allerdings liegt er bei 57 %.[1]) Ferner nahm in allen unseren Volkswirtschaften in zehn Jahren der durchschnittliche Reallohn je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung schneller zu als das Volumen des Bruttosozialprodukts je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung.[2])

Insbesondere kann man nach der Dokumentation der zuständigen Dienststellen der Kommission (Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen) die Entwicklung von 1962 bis 1967 bei dem Volumen des Bruttosozialprodukts je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung, bei der Kaufkraft des Durchschnittseinkommens je Lohnempfänger (für sämtliche Lohnempfänger) und beim Durchschnittsgehalt im öffentlichen Dienst vergleichen.

Die Ergebnisse sind folgende:

Zunahme (real) von 1962 bis 1967 (5 Jahre)
(Durchschnitt für die Gemeinschaft)

Bruttosozialprodukt je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung	+25 %
Durchschnittseinkommen je Lohnempfänger	+26,4 %
Durchschnittsgehalt im öffentlichen Dienst	+26,9 %

Die Zunahme des Bruttosozialprodukts (Volumen) je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung dürfte also als Norm angemessen sein.

---

1) Wenn auch in unseren Volkswirtschaften noch Nicht-Lohnempfänger in die Gruppe der Lohnempfänger überwechseln, so ist diese Bewegung doch bezeichnend.

2) Der strukturelle Effekt, der zu einer schwächeren Norm führen könnte, wird durch die tendenzielle Zunahme des Anteils der Arbeitsvergütungen am Volkseinkommen ausgeglichen.

2. Lage am 1. Januar 1968

Die Festsetzung der Vergütungen für die einzelnen Dienstorte geschieht durch Vergleich mit den Vergütungen für Brüssel, vorbehaltlich der Angemessenheit der gegenwärtig verwendeten Koeffizienten und der Lage am 1. Januar 1965, wie sie sich in der Gehaltstabelle mit dem Koeffizienten 100 widerspiegelt. Unter diesen Voraussetzungen kann man folgende Vergleiche für Brüssel anstellen [3]):

Entwicklung in Brüssel

1964 = 100

Jahr	Preise (Juli 1964 = 100)	Preise × Volumen BSP je Erwerbstätigem [1])	Preise × Realeinkommen der Lohnempfänger [1])	Preise × Realeinkommen Öffentlicher Dienst [1])	Zugestandener Berichtigungskoeffizient
1965	106,4	111,9	111	113,3	106 am 1. Oktober 1965
1966	111,2	121,2	121,5	122,5	112,5 am 1. Dezember 1966
1967	115,4	131,5	130,2	131	117,5 am 1. Januar 1968

[1]) = Volumen des Bruttosozialprodukts je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung, durchschnittliches Realeinkommen je Lohnempfänger und im öffentlichen Dienst für die gesamte Gemeinschaft.

Aus dieser Tabelle ergibt sich eindeutig, wie seit der Festsetzung der Gehaltstabelle am 1. Januar 1965 die Besoldung hinter den Vergütungen der anderen Lohnempfänger zurückgeblieben ist. In vier Jahren haben wir eine Erhöhung der Kaufkraft unserer Bruttovergütungen um 1,8 % erfahren, gegenüber 13,5 % im Durchschnitt der einzelstaatlichen Beamten; statt eines Berichtigungskoeffizienten von 131 liegt dieser bei 117,5 also um 11,5 % zurück.

Ein derartiger Rückstand in der Anpassung an die Wirtschafts- und Sozialentwicklung zeigt einerseits die Stichhaltigkeit der Empfehlungen des Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik, das von Kommission und Rat angenommen worden ist; er zeigt aber auch, daß der Rückstand aufzuholen sein muß.

3. Entwicklung von 1967 bis 1968

3.1 Anpassung an die Preise

Die Anpassung an die Preisentwicklung von 1967 bis 1968, die wir fordern, muß mindestens für jeden Dienstort gleich der Preissteigerung sein, die in den Preisindizes des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft festgehalten ist.

Diese Erhöhung ist insbesondere für Brüssel 3,3 %.

Wir möchten darauf hinweisen, daß der Berechnungsmodus für den Mietpreisindex die von den Beamten zu tragenden Mietpreiserhöhungen nur sehr teilweise wiedergibt. Insbesondere die Wirkungen der sehr wohl bekannten Spekulation in Brüssel und Luxemburg wegen der Versetzung der Beamten und der Niederlassung amerikanischer Firmen und der Dienststellen der NATO in der Nachbarschaft dieser Städte konnten bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Diese Aufwärtsbewegung der Mieten tritt vielleicht anderswo nicht so stark in Erscheinung, besteht aber auch in den übrigen Dienstorten.

3.2 Anpassung an die Kaufkraftzunahme

Wie weiter oben begründet worden ist, wird eine Kaufkrafterhöhung beantragt, die der Zunahme des Volumens des Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung entspricht. Nach den Unterlagen der Dienststellen der Kommission, die von den Wirtschaftsbudgets der Mitgliedstaaten ausgehen, beträgt die Zunahme von 1967 auf 1968 für die gesamte Gemeinschaft 4,5 %.

4. Vorschläge

4.1 Anpassung der Besoldung an die Entwicklung 1967 bis 1968

Die Personalvertretung besteht darauf, daß der Rat die Begründung für die Anpassung der Realbesoldung an die Zunahme des Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung als Norm für die Erhöhung im Rahmen der „sonstigen Faktoren" nach Artikel 65 des Sta-

[3]) Diese Vergleiche beruhen auf den Preisindizes für Juli 1964 bis Juli 1967 nach den Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, auf den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Entwicklung des Volumens des Bruttosozialprodukts je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung und der Durchschnittseinkommen je Lohnempfänger, auf den Angaben der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Kommission für die Entwicklung der Realvergütungen im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten.

tuts anerkennt. Diese Norm, die durchaus mit dem Statut in Einklang steht, dürfte, wie dargelegt worden ist, angemessen, objektiv und mit den Umständen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung in Einklang stehend sein.

Es wäre erstaunlich, wenn Kommission und Rat, die den Regierungen Leitlinien für eine kluge Besoldungspolitik für den öffentlichen Dienst vorgeschlagen haben, selbst diese Leitlinien für das Personal der Gemeinschaften nicht befolgten.

Unter diesem Gesichtspunkt wird allein für die Entwicklung von 1967 auf 1968 für Brüssel eine durchschnittliche Erhöhung um 8 % beantragt, die der Anpassung an die Preisentwicklung (+3,3 %) und die Zunahme des Volumens des Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft je Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung (+4,5 %), also (1,033 × 1,045 = 1,0795) entspricht.

Die Personalvertretung beantragt, daß die gewährten Erhöhungen unter Berücksichtigung von Punkt 4.5 in die Gehaltstabelle eingearbeitet werden.

Ferner sind die Vertreter des Personals über die Unzulänglichkeit der Besoldung in den niedrigsten Besoldungsgruppen besorgt. Diese Unzulänglichkeit ist zurückzuführen auf eine Verzögerung in der Anpassung des Durchschnittseinkommens an die Wirtschafts- und Sozialentwicklung und auf das Fehlen einer Anpassung an die Einkommensstruktur.

In diesem Sinne halten es die Vertreter des Personals für wünschenswert, daß die Erhöhung nach Artikel 65 des Statuts mit einer Umstrukturierung der Gehaltstabelle einhergeht, bei der die Beamten mit den niedrigsten Gehältern bevorzugt werden.

4.2 Ausgleich der Rückstände

Ferner müßte der Rat, um dem Sinn der Leitlinien gerecht zu werden, die er gegeben hat, und um gegebenenfalls später die beklagten plötzlichen Wiederanpassungen zu vermeiden, anerkennen, daß unsere Besoldung einen Rückstand von 11,5 % gegenüber der Erhöhung des Realeinkommens in der Gemeinschaft seit der neuen Besoldungstabelle erfahren hat, unabhängig von den Vorbehalten gegen deren Niveau und den Vorbehalten hinsichtlich der Angemessenheit der Preisindizes, die weiter oben dargelegt worden sind.

Maßnahmen zur Einholung dieses Rückstands müßten unverzüglich getroffen werden. Wir beantragen, daß der Rückstand in zwei Stufen eingeholt wird.

> N. B.
> Es wird ferner daran erinnert, daß hinsichtlich der Beamten in Ispra ein beträchtlicher Rückstand gegenüber den Gehältern in Brüssel aufzuholen ist. Die Unterlagen und die sich daraus ergebende Forderung, der stattgegeben werden muß, finden sich in den Dokumenten CP-IS/10/68 und CP 11/68 vom Januar 1968; diese liegen der Kommission und dem Rat bereits vor.

4.3 Zusätzliche Vergütung (Urlaubsgeld)

Aus sozialen Gründen wird gefordert, dem gesamten Personal, wie dies bereits in den meisten nationalen und nationalisierten Dienststellen der Fall ist, eine Pauschalentschädigung von 8000 bfrs, für Familienvorstände 10 000 bfrs und zusätzlich für jeden Unterhaltsberechtigten 1200 bfrs zu gewähren.

4.4 Andere Dienstorte als Brüssel

Für Luxemburg müßten die Gehälter auf dem Stand von Brüssel bleiben.

Für die übrigen Dienstorte schlagen wir unter Berücksichtigung der amtlichen Wechselkurse für die Gehälter in Landeswährung wie auch unter Berücksichtigung des internen Kaufkraftvergleichs vor, daß die in belgischen Franken ausgedrückte Besoldung wie folgt umgerechnet wird:

Brüsseler Gehalt × Verhältnis des örtlichen Preisindexes 68/67 zum Brüsseler Preisindex 68/67 × Koeffizient K

Dieser Koeffizient K wäre unter Vorbehalt für

die Niederlande	1
Deutschland	0,985
Ispra	0,995
Rom	1,010
Cadarache	1,095 [4])
Paris	1,185 [4])

4.5 Anhebung der Familienzulagen und Änderung der Steuerordnung

a) Das Erfordernis der Einarbeitung des derzeit angewendeten Berichtigungskoeffizienten in die Gehaltsgrundlagen bedingt auch eine Anhebung mehrerer Zulagen.

Überdies sprechen soziale Erwägungen für eine Änderung dieser Besoldungsbestandteile.

Die Vertreter des Personals beantragen daher dringend folgende Änderungen:

Zulage für den Familienvorstand: von 5 auf 7 %

Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder: von 1100 auf 1500 bfrs

Erziehungszulage: Erhöhung des Höchstsatzes von 1000 auf 1300 bfrs.

Die Mindestsätze für die Familienvorstandszulage müßten entsprechend geändert werden.

b) Damit die Beamten in den Genuß sämtlicher gewährter Erhöhungen kommen können, ist es erforderlich, die Besteuerungsstufen so zu ändern, daß die Einbeziehung der gewährten Gehaltserhöhungen berücksichtigt wird.

4.6 Reisekosten

Die Vertreter des Personals halten es ferner für dringend erforderlich, eine Änderung der Tagegel-

[4]) Eine besondere Erhebung müßte vor Jahresende noch durchgeführt werden, um Aufschlüsse über die jüngste Entwicklung in Frankreich zu erhalten.

der für Dienstreisen vorzunehmen, da diese seit dem 1. Januar 1965 nicht mehr erhöht worden sind und den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden müssen.

Hierzu schlagen die Vertreter des Personals vor, daß die Beträge in der untersten Zeile der Tabelle in Artikel 13 in Anhang VII des Statuts wie folgt geändert werden: 725 — 875 — 775.

Die übrigen Reisekostenentschädigungen müßten entsprechend geändert werden.

4.7 Inkrafttreten

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Erhöhung gestatten sich die Vertreter des Personals den Hinweis, daß die Preissteigerung grundsätzlich nur einmal jährlich, nämlich am 30. Juni, Berücksichtigung findet, was bereits an sich schon zu einer Verzögerung in der Anpassung führt, und daß die „übrigen Faktoren" sich in der Hauptsache auf Jahresdurchschnitte, d. h. also auch auf die Jahresmitte beziehen. Sie halten es deshalb für begründet und angemessen, daß der Zeitpunkt des Wirksamwerdens auf den 1. Juli festgesetzt werden muß und daß jedes Hinausschieben dieses Termins ungerechtfertigt erscheint.

Ganz abgesehen von der Logik dieses Antrags weisen die Vertreter des Personals auf die sozialen Auswirkungen hin, die jede Verzögerung für eine große Zahl von Beamten wegen der Ereignisse in Frankreich einerseits und der Auslandsüberweisungen andererseits zur Folge haben würde.